

1. Nachtrag
zur Wasserversorgungssatzung (WVS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 338), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Guxhagen in der Sitzung am 09.12.2016 folgenden

1. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS)

beschlossen.

Art. 1

§ 26 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt pro m³
 - ab dem 01.01.2017 1,75 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.
 - ab dem 01.01.2018 1,79 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Art. 2

Inkrafttreten

Der 1. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1.01.2017 in Kraft.

Der 1. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Guxhagen, 12.12.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Guxhagen

Slawik
Bürgermeister